

Steuerliche Möglichkeiten für den Arbeitgeber zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für ihre Beschäftigten



- Kinderbetreuungszuschuss
- Betriebskita
- Übernahme von psycho-sozialen Beratungsleistungen
- Gewährung von Sachleistungen
- Geschenke und Bewirtung im Rahmen von Betriebsversammlungen
- Fahrtkostenerstattung
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen
- Essenszuschüsse

Einzelne Leistungen im Überblick

Kinderbetreuungszuschuss

- Steuer- und sozialversicherungsfrei
- nur für **nicht schulpflichtige** Kinder
- muss als **zweckgebundener** Zuschuss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden
- Betreuung muss **außer Haus** stattfinden
- Die Aufwendungen sind als Belege vor dem **Finanzamt** nachzuweisen
- Zuschuss für Kinder im schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Alter kann Steuer mindernd als Betriebsausgabe geltend gemacht werden

Einzelne Leistungen im Überblick

Kinderbetreuungszuschuss Beispielrechnung

Kalenderjahr 2011 bei Steuerklasse 5

	Gehaltserhöhung	Kinderbetreuungs-zuschuss
Bruttolohn alt	2.500,00 €	2.500,00 €
Gehaltserhöhung	200,00 €	0,00 €
steuer-/sozialversicherungspfl. Bruttolohn neu	2.700,00 €	2.500,00 €
Steuern	782,88 €	700,16 €
Sozialversicherung Arbeitnehmer-Anteil	556,88 €	515,63 €
Sozialversicherung Arbeitgeber-Anteil	532,58 €	493,13 €
Kinderbetreuungszuschuss	0,00 €	200,00 €
Brutto-Personalaufwand Arbeitgeber	3.232,58 €	3.193,13 €
monatliches Netto-Einkommen	1.360,24 €	1.484,21 €
Vorteil Arbeitnehmer	0,00 €	123,97 €
Vorteil Arbeitgeber	0,00 €	39,45 €
Vorteil Arbeitnehmer und Arbeitgeber insgesamt	0,00 €	163,42 €

Steuerkanzlei Knollenborg & Partner, Osnabrücker Str. 3, 49811 Lingen

Quelle: Steuerkanzlei Knollenborg & Partner Lingen, 2011



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Einzelne Leistungen im Überblick

Betriebskita / Belegplätze vor Ort

- alle Kosten als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar
- Unternehmen kann Kosten alleine tragen oder Eltern beteiligen
- Möglichkeit der **öffentlichen Bezuschussung** bei Bundesregierung (Förderprogramm betrieblich unterstützte Kinderbetreuung), Kommune und Land - sofern Fördermodelle vorhanden



Einzelne Leistungen im Überblick

Übernahme von psycho-sozialen Beratungsleistungen

- Steuer- und Sozialversicherungsfrei
- **Zusätzlich** zum Arbeitlohn
- muss **allen** Beschäftigten angeboten werden
- z.B. Vertrag mit einer Beratungsstelle zur Beratung der Beschäftigten bei psychischen, Familien- oder Suchtproblemen, Vermittlung von Pflegebetreuungsplätzen

Gewährung von Sachleistungen

- Steuer – und Sozialversicherungsfrei
- Freigrenze von 44, 00 €/Monat
- Überlassung Warengutscheine wie Tankgutscheine
- von zinslosen/verbilligten Darlehen
- Gruppenunfallversicherung
- Bekleidung (außer typische Berufsbekleidung)
- Reinigung und Bügeln von Bekleidung (gilt nicht für Berufsbekleidung)

Einzelne Leistungen im Überblick

Geschenke und Bewirtung im Rahmen von Betriebsversammlungen

- Sachzuwendungen zu **besonderen** Gelegenheiten (Weihnachten, Geburtstag, ...) bis 40 € sind steuer- und sozialversicherungsfrei
- 110 € pro Arbeitnehmer sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bei **Betriebsveranstaltungen**, wie Ausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläum.
Über diesen Betrag hinaus mit 25 % zwar lohnsteuerpflichtig, aber keine Sozialabgaben

Fahrtkostenerstattung

- Entfernungspauschale: **zusätzliche** Zahlung zum Arbeitslohn (0,30 €/km)
Arbeitgeber versteuert pauschal 15 % Lohnsteuer,
hat aber keine Sozialabgaben
- Neu durch Änderung der Rechtsprechung: Einmalzahlungen, wie z.B. Weihnachtsgeld, können umgewandelt werden, wenn kein Rechtsanspruch (z.B. durch Tarifvertrag) darauf besteht

Einzelne Leistungen im Überblick

Gesundheitsfördernde Maßnahmen

- steuerfrei bis Höchstbetrag von 500 € im Jahr wenn **zusätzlich** zum Arbeitslohn
- Unterlagen und **Belege** müssen zum jeweiligen Lohnkonto genommen werden
- **Ausgenommen** sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios
- Ausnahme bei Maßnahmen in Fitnessstudios wenn die Maßnahme in Leitfäden der Krankenkassen aufgenommen sind (Massagen, Rückenschule)

Essenzuschuss

- Essenmarken sind steuer- und sozialversicherungsfrei wenn der Wert nicht mehr als 3,10 € über dem jährlich wechselnden Sachbezugswert liegt (in 2011: 2,83 €)